

08

A

125









D. Philipp Jakob Heislers,
Juristische Abhandlung über die Zulässigkeit
d e r
ehelichen Verbindung
m i t
des Stiefsohns nachgelassener Wittwe,
w i e a u c h
mit der verstorbenen Stieftochter Mann.



II. 4.

H a l l e,
bey Johann Christian Hendel
1 7 8 3.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly reading "Handwritten text" or similar.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or a line of text.

3 3 0

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or a large heading.

1 1 7

Handwritten text in Gothic script, possibly a line of text.

1 1 0

Handwritten text in Gothic script, possibly a line of text.



08 A 125





Juristische Abhandlung über die Zulässigkeit
der
ehelichen Verbindung
mit des
Stiefsohns nachgelassener Wittwe,
wie auch
mit der verstorbenen Stieftochter Mann.

§. 1.
Die Meynungen über die Zulässigkeit dieser ehelichen Verbindungen sind sehr verschieden. Gewiß aber ist es, daß beyde in den römischen Rechten verbothen 1). Allein wenn ausser diesen sonst kein Verboth vorhanden wäre: so würde dieses wenig zu sagen haben:

1) L. 15. ff. de rit. nupt.



ben: indem nicht schwer fallen könnte, bey vorkommenden Fällen die Dispensation zu erlangen. Inzwischen wollen nicht wenig angesehene Gelehrte besagte Ehen als solche ansehen, welche wider die natürliche Ehrbarkeit und göttlichen Satzungen streiten, und deswegen von keiner Obrigkeit durch Dispensation verstatet werden dürfen 2). Die Gründe dieser Meynung haben vielen Schein, und bestehen kürzlich Darinn:

- (1) Seyen der Stiefvater und des Stiefsohns Eheweib, ingleichen die Stiefmutter und der Stiefrochter Mann in ab- und aufsteigender Linie mit einander verwandt.
- (2) Könne keine Ehe zwischen Stieffindern und Stiefeltern bestehen 3). Nun aber sey des Stiefsohns Eheweib in Ansehung des Stiefvaters nicht minder für dessen Stieffind zu achten, als ihr Mann selbst, welches ebenfalls von dem Ehemann einer Stiefrochter gelte, als welcher in Ansehung der Stiefmutter auf gleiche Weise für deren Stiefsohn zu halten, woran um deswillen nicht gezweifelt werden dürfe, indem Mann und Weib ein Fleisch und ein Leib seyen 4). Woraus die Folge erwachse, daß des Stiefsohns Eheweib den Stiefvater desselben als ihren eigenen Stiefvater anzusehen habe; daß der Ehemann einer Stiefrochter, weil er mit ihr ein Leib ist, diejenige Person, welche sie als ihre Stiefmutter verehret, ebenfalls als seine Stiefmutter verehren müsse. So wenig demnach ein Stiefvater seinen Stiefsohn, wenn dieser weiblichen Geschlechts wäre, heyrathen könnte, weil er mit dessen Mutter ein Fleisch geworden, eben so wenig dürfe derselbe des Stiefsohns Eheweib, als deren Fleisch mit

2) CARPZ. Iurisprud. consist. Lib. 2. def. 101. WERNHER P. I. obs. 124. *El. SCHNEGAS* de coniugio iure nat. prohib. inter vitricum et viduam privigni, VI et ipser viduam defunctae privignae et novercam defunctae privignae, concl. 14. et 15. BECHSTAD collat. iur. connub. P. 2. cap. 6. p. m. 187. et et pag. 193. Iq. *BODINVS* de coniugio illicito th. 12. *BROCHMAND* lyst. Theol. art. de coniugio cap. 4. quaest. 46.

3) 3 Mos. 18, 8. 17. 1 Cor. 5, 1.

4) 1 Mos. 2, 24. Matth. 19, 6. Ephes. 5, 31. 1 Cor. 6, 16.

mit ihres Mannes Fleisch ebenfalls ein Fleisch ist, zum Weibe nehmen. Welches in Ansehung der Verehelichung einer Stiefmutter mit dem Mann ihrer verstorbenen Stiefochter abermals auf gleiche Weise sich verhalte. Besonders da hiezu

(3) komme, daß dergleichen eheliche Verbindungen auch aus diesem Grunde vor unzulässig zu achten, indem auf solche Art nicht nur eine Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, sondern noch überdem eine Ehe zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, dergleichen doch in der heiligen Schrift ausdrücklich verbothen 5), sich darstellen würde. Indem es klar sey, daß, wenn Sempron eine Frau nimmt, diese eine Schwiegertochter seiner Mutter und folglich deren Ehemannes, des Semprons Stiefvaters werde. Gleichergestalt wenn Clara einen Mann nimmt, so sey wieder gewiß, daß dieser der Schwiegersohn ihres Vaters, der Vater aber desselben Schwiegervater geworden. Hieraus nun folge von selbst, daß, wenn dieser Schwiegervater etwa zur zweiten Ehe geschritten und seiner Tochter dadurch eine Stiefmutter zugeführet, diese, wegen der Einheit des Fleisches ebenfalls eine Schwiegermutter des Stiefochtermannes geworden, mithin eine eheliche Verbindung zwischen ihr und besagtem Stiefochtermann auch schon aus diesem Grunde unerlaubt sey. Welches alles

(4) dadurch noch mehr bestätigt werde, indem des Weibes Scham zugleich des Mannes Scham, und umgekehrt des Mannes Scham zugleich des Weibes Scham ist 6), woraus abermal ersichne, daß derjenige, welcher eine Person, wenn selbige auch sonst eines andern Geschlechts wäre, wegen der Verwandtschaft nicht heyrathen dürfte, der ehelichen Verbindung mit deren Ehekonforten ebenfalls sich enthalten müsse, und diesemnach den Stief- und Schwiegereltern die Ehe mit den Männern und Weibern ihrer Stief- und Schwiegerkinder nicht minder untersagt sey, als selbige ihnen mit den Stief- und Schwiegerkindern selbst verbothen ist. Hiezu komme

(5) daß

5) 3 Mos. 18, 15.

6) 3 Mos. 18, 8. 16.

(5) daß keine Mannsperson, so eine Mutter zur Ehe gehabt, deren Tochter, oder falls er mit dieser verehlicht gewesen, deren Mutter heyrathen darf 7). Hieraus folge, daß auch einer Weibsperson nicht verstatet seyn könne, mit Vater und Sohn in eheliche Gesellschaft sich einzulassen, welches gleichwol geschehen würde, wenn des Stieffohns nachgelassene Wittwe mit dessen Stieffvater ebenfalls in eine Ehe treten wollte. Wobey endlich

(6) die ungereimte Verwirrung der Namen, so aus diesen Ehen entstehen, auch die widernatürliche Lage, in welche die Befugnisse und Verbindlichkeiten, so aus der väterlichen und ehelichen Gesellschaft fließen, dadurch kommen würden, und das Uergerniß, so damit leichtlich angerichtet werden könnte, ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden dürften: indem des Stieffohns nachgelassene Wittwe, wenn sie dessen Stieffvater heyrathen sollte, den Mann und den Sohn einer und eben derselben Weibsperson, nemlich ihrer Schwiegermutter, heyrathen würde. Sie selbst wäre eines eben desselben Mannes, nemlich des gedachten Stieffvaters Eheweib und zugleich Stief- und Schwiegertochter, er aber zugleich ihr Ehemann, ihr Stief- und Schwiegervater. Sie würde eine Tochter ihrer Schwiegermutter und zugleich ihre Nachfolgerinn im Ehebetto seyn, und der Stieffvater würde seiner ersten Frauen Tochter zum Weibe haben. Es verhalte sich die Sache auf gleiche Weise bey der zwoten Ehe, wenn nemlich die Stiefmutter ihrer verstorbenen Stieftochter Mann in ihr Ehebetto aufnehmen wollte. Auch hier würde sie den Vater und Mann ihrer verstorbenen Stieftochter zu Männern haben, und dieser ihrer Tochter Nachfolgerinn in der Ehe, auch in Ansehung dieses ihres zweyten Mannes zugleich dessen Eheweib und Mutter, und daneben ein Ehegemahl eines Vaters und seines Sohnes seyn. Ja es könnte sich zutragen, daß eine solche Stiefmutter, in Ansehung einer und eben derselben Person, z. E. in Ansehung der Tochter des Stieftochter Mannes, zugleich Mutter und Großmutter wäre, oder daß der Stieftochter Mann, wenn seine Stieffchwiegermutter bereits vorher, ehe sie dessen Schwiegervater geheyrathet, eine Tochter gehabt, in Ansehung
Dieser

7) 3 Mos. 18, 17.

dieser letztern zugleich die Stelle eines Bruders und Vaters vertreten wurde. Und dieses alles zeige genugsam an, wie unrein, widernatürlich und abscheulich diese Ehen seyen.

§. 2.

Obgleich diese Gründe vielen Schein haben, so läßt sich doch auch vieles dagegen einwenden, wodurch dieselben enkräftet werden. Diejenigen, so die Ehen, wovon ich hier schreibe, für verbotthen halten, gestehen selbst, daß in der heiligen Schrift kein Ort sich finde, wo solche ausdrücklich und namentlich verbotthen wären, welches allein schon genug für diejenigen seyn kann, so die Mosaischen Ehegesetze bloß auf die Personen einschränken, welchen die Ehe daselbst namentlich untersagt ist, dagegen aber keine Ausdehnung derselben auf andere, den Stufen und Linien nach ähnliche Fälle zulassen. Wobey ich nicht unerinnert lassen kann, daß diese wörtliche und ausgedehnte Auslegung dieser Gesetze, meiner Meynung nach, allerdings mehreren Grund, als die entgegengesetzte, habe, wie solches von mir bereits bey einer andern Gelegenheit 8) ausgeführt worden. Wenn ich nun aber einweilen zugeben wollte, daß eine Ausdehnung der Mosaischen Ehegesetze statt finde: so würde dieselbe doch nur auf ähnliche Fälle und Verwandtschaften gemacht werden können, in welchem Stück diejenigen, so die Unzulässigkeit der ehelichen Verbindung mit des Stiefsohns Wittwe und der Stieftochter Mann aus 3 Mos. 18, 8. 17. herleiten wollen, gewaltig verstossen: indem diese Stellen von solchen Personen reden, zwischen welchen eine wahre und ächte Schwägerschaft vorhanden, dergleichen aber zwischen einem Stiefvater und seines Stiefsohns nachgelassener Wittwe, zwischen der Stiefmutter und dem Mann ihrer Stieftochter nicht anzutreffen ist. Diese Personen sind mit einander weder verwandt, noch verschwägert. Daß sie durch das Band einer Blutsfreundschaft nicht verbunden, ist augenscheinlich. Allein es ist unter ihnen auch keine ächte Schwägerschaft zu finden: Denn diese entsteht bekannter maassen dadurch, wenn jemand mit einer Person aus einer andern Familie durch

8) In der Abhandlung über die Zulässigkeit der Ehe eines Sohnes mit der Mutter seiner Stiefmutter §. 10. 11.



durch eine sowol eheliche als uneheliche Vermischung 9) ein Fleisch, und solchergestalt den Gränzen (finibus) solcher Familie beygefüget worden, worüber auch affinitas (die Schwägerschaft) ihren Namen erhalten 10). Es erstreckt sich aber die Schwägerschaft nicht weiter, als auf die Blutsfreunde des andern 11), keinesweges aber auf der lestern ihre Männer und Weiber. Wenn demnach gleich ein Eheweib mit allen Blutsverwandten ihres Mannes, und folglich auch mit dessen Tochter, so eigentlich ihre Stieftochter ist, in einer wahren Schwägerschaft sich befindet: so ist doch dergleichen Schwägerschaft zwischen ihr und dem Ehemann gedachter Stieftochter nicht vorhanden, weil nemlich blos die Stieftochter, nicht aber deren Ehemann ein Blutsverwandter ihres Mannes ist. Daß ein Eheweib mit den Blutsfreunden ihres Mannes in eine Schwägerschaft getreten, solches hat der Umstand bewirket, daß selbige mit ihrem Mann ein Fleisch, und durch dieses fleischliche Band mit dessen ganzer Blutsfreundschaft genau verbunden worden. Dergleichen Verbindung aber ist zwischen ihr und ihrem Stieftochter-Mann nicht vorhanden, indem weder sie mit irgend einem Blutsfreund desselben, noch er mit irgend einer von ihren Blutsfreundinnen jemals ein Fleisch geworden. Denn wenn er gleich ihre Stieftochter geheyrathet, so kann doch nicht gesagt werden, daß eine Stieftochter eine Blutsverwandtin ihrer Stiefmutter sey. Gleichergestalt, wenn gleich eine ächte Schwägerschaft einen Stiefvater mit seinem Stiefsohn verbindet, weil er mit dessen leiblichen Mutter ein Fleisch geworden: so folget hieraus dennoch nicht, daß er auch mit dessen Eheweib in gleicher Verbindung stehe. Der Unterscheid ist augenscheinlich. Die Schwägerschaft eines Ehemannes erstreckt sich blos auf seines Weibes Blutsfreunde, wohin zwar der Stiefsohn, weil er ihr leiblicher Sohn ist, nicht aber dessen Eheweib, als welche ihrer Schwiegermutter mit Blutsfreundschaft gar nicht verwandt, gehöret. So auch im Gegentheil ist zwar des Sohns Frau mit ihrer Schwiegermutter, da diese die leibliche Mutter ihres Mannes ist, sehr genau verschwägert. Allein hieraus folgt wie-

9) I Cor. 6, 16.

10) L. 4. §. 3. ff. de gradib. et affinib.

11) CARPZ. I. c. def. 88. FLEISCHER Einleit. §. geistl. Recht lib. 2. cap. 9. §. 19.

wiederum nicht, daß sie auch dem Ehemann gedachter Schwiegermutter, (ich rede von einem solchen Ehemann, so nicht der leibliche, sondern nur der Stiefvater ihres Sohnes ist) mit Schwägerschaft zugehan sey. Der Unterscheid ist abermals eben derselbe. Nämlich die Mutter ihres Mannes ist dessen Blutsverwandte, welches von einem Stiefvater nicht gesagt werden kann. Und diese ist die wahre Beschaffenheit einer ächten Schwägerschaft. Wie denn aus der heiligen Schrift eine andere Schwägerschaft, so nemlich eine eheliche Verbindung hindern könnte, ebenfalls nicht, sondern daselbst blos diejenige bekant ist, so ich jezo beschrieben, welche nemlich aus der fleischlichen Vermischung, und zwar lediglich zwischen den einen Beyschläfer und den Blutsfreunden des andern entsteht, wie solches die der Schwägerschrift halber niedergeschriebenen Verbothe satzsam erweisen ¹²⁾, welche insgesammt von solchen Fällen handeln, da ein naher Blutsfreund das Weib seines Blutsverwandten heyrathen will. Wohingegen von solchen Fällen daselbst nichts vorkommt, da jemand nicht den Ehegenossen seines Blutsfreundes, sondern blos den Ehegenossen einer mit ihm verschwägerten Person, wie z. E. in der Ehe mit des Stiefsohns Wittwe und mit dem Stiefsochter Mann geschieht, zu ehelichen gedenket.

§. 3.

Ich weiß zwar wohl, daß besonders die Lehrer der kanonischen Rechte mit einer dreysachen Art der Schwägerschaft, welche drey Arten sie genera affinitatis nennen, sich abgeben. Die erste Art (primum genus affinitatis) besteht in einer aus dem Bey Schlaf entstandenen Verbindung des einen Ehegattens mit den Blutsfreunden des andern. Die zwoite Art der Schwägerschaft (secundum genus affinitatis) besteht in der Verbindung des einen Ehegatten mit denjenigen Personen, so mit dem andern Ehegatten mittelst der Schwägerschaft erster Art verbunden. Und hieher gehöret eigentlich die Schwägerschaft eines Stiefvaters mit seines Stiefsohns Weib, und einer Stiefmutter mit der Stiefsochter Mann. Endlich die dritte Art

¹²⁾ 3 Mos. 18, 8. 14. 15. 16. 17. 1 Cor. 5, 1.



Art der Schwägerschaft (*tertium genus affinitatis*) bestehet in der Verbindung des einen Ehekonfortens mit denjenigen Personen, so mit dem andern Ehekonforten mittelst der Schwägerschaft zwoter Art verbunden 13). Die Kanonisten begnügen sich mit diesen drey Arten, obwol deren noch mehrere erdacht werden könnten. Z. E. ich nehme mir eine Frau, so bereits eine Tochter, die Julie, aus einer vorhergehenden Ehe hat. Diese, als eine Blutsfreundin meiner Frau, ist mit mir in der ersten Art der Schwägerschaft verbunden. Wenn nun Julie, meine Stieftochter, den Sempron heyrathet: so ist dieser mit meiner Ehefrau als seiner Schwiegermutter in der ersten, folglich mit mir in der zweyten Art der Schwägerschaft verknüpft. Denn allemal stehet der Mann mit derjenigen Person, so mit seinem Ehe- weibe in der ersten Art verschwägert, in der zweyten Art der Schwägerschaft. Stirbt nun Julie, und Sempron nimmt sich eine zwote Frau, die Tullie: so ist diese meiner Frau in der zweyten Art der Schwägerschaft zugethan, weil ihr Mann Sempron mit ihr, meiner Frau, in der ersten Art verschwägert gewesen. Da nun eine Person, so mit meiner Frau in der zweyten Schwägerschaft stehet, mit mir als ihrem Ehemann, in der dritten verbunden: so folget, daß die zwischen mir und Tullien obwaltende Schwägerschaft zu der dritten Art gehöre. Lassen wir nun den Sempron auch sterben und Tullien den Valerius zu ihrem zweyten Manne nehmen: so wäre dieser in Ansehung meiner Frau ein Schwager in der dritten Art, weil sein Ehe- weib Tullie mit ihr in der zweyten gestanden. Hieraus folget abermal, daß Valerius mein Schwager in der vierten Art seyn müsse, u. s. w. Allein die Kanonisten, wie schon gedacht, begnügen sich mit drey Arten der Schwägerschaft.

§. 4.

Wenn nun gleich nach diesen Grundsätzen in den Ehen, wovon ich jezt schreibe, nemlich zwischen einem Stiefvater und des Stiefsohns Witwe, ingleichen zwischen einer Stiefmutter und der Stieftochter Mann einige Schwä-

13) FICHLER Iur. can. lib. 4. t. 14. n. 19. RYGLER de matrim P. 2. cap. 4. §. 2. n. 1316. ENGEL. colleg. iur. can. lib. 4. t. 14. §. 2. n. 6. LAVTERBACH de singulari affinium iure cap. 3. §. 5. BOEHMER Iur. eccles. Protest. lib. 4. t. 14. §. 33. GOETSCHKE de vinculo matrim. ob legem affinit. turpi vel honesto cap. I. §. 9. 10. 12.



Schwägerschaft anzutreffen wäre: so hat man sich doch hieran wenig zu kehren: Indem selbige bloß eine Schwägerschaft der zweiten Art (*affinitatis secundi generis*) ist, wovon die heilige Schrift nichts weiß. Nämlich die zweite und dritte Art der Schwägerschaft ist eine bloße Erfindung der Kanonisten und kanonischen Satzungen, welcher aber die neuere kanonische Rechte in Verhinderung einer Ehe selbst alle Kraft abgesprochen haben 14). Daher auch die Lehrer der geistlichen Rechte kein Bedenken finden, gerademweg zu behaupten, daß in der zweiten und dritten Art der Schwägerschaft weiter keine Ehen verbotnen 15), wenn es auch gleich eine Schwägerschaft zweiter Art in gerader Linie wäre, wie in der Ehe mit des Stiefsohns Wittve und der Stief-tochter Mann geschieht: Indem das angezogene neuere kanonische Recht das Verbot in der zweyten und dritten Art der Schwägerschaft überhaupt, ohne einen Unterschied zwischen der geraden und Seitenlinie zu machen, aufgehoben hat 16).

§. 5.

Allein es halten nicht wenige sowol Gottes, als Rechtsgelehrte dafür, daß die kanonischen Rechte um deswillen in keine Betrachtung zu ziehen, indem die triftigsten Gründe, welche nicht nur die Vernunft, sondern auch die aus dem geoffenbahrten Worte Gottes gezogenen Folgerungen darböthen, vorhanden wären, welche eine eheliche Verbindung mit des Stiefsohns Wittve und mit der verstorbenen Stief-tochter Mann verwerflich machten, welche Gründe gleichwol die Verfasser des kanonischen Rechts nicht genugsam erwogen hätten. Ich habe diese Gründe schon oben (§. 1.) nach der Reihe erzehlet, und jetzt bin ich im Begriff, dieselben ebenfals nach der Reihe zu beleuchten. Der Erste Grund war, daß diese Ehen um deswillen nicht bestehen könnten, indem ein Stiefvater und das Eheweib seines Stiefsohnes, desgleichen eine Stiefmutter und der Mann ihrer Stief-tochter in auf- und absteigender Linie mit einander verwandt seyen.

Meine

14) c. 8. X. de consang. et affinit. GONZ. TELLEZ ad c. 1. X. de consang. et affinit. n. 6.

15) FICHLER c. 1. VAN ESPEN iur. eccl. vniu. P. 2. t. 13. §. 25.

16) ENGEL c. 1. SCHMIER iur. can. vniu. lib. 4. tract. 3. cap. 3. n. 119.



Meine Antwort hierauf ist kürzlich diese: Ich leugne nemlich diese vorgegebene Verwandtschaft. Gegegenwärtig kann natürlicher Weise von keiner andern Verwandtschaft die Rede seyn, als von derjenigen, welche einer ehelichen Verbindung Hindernisse in den Weg zu legen vermag, wohin gleichwol *affinitas secundi generis*, welche hier allein vorhanden, wenigstens nach den göttlichen Rechten, auf welche es hauptsächlich ankommt, nicht zu rechnen ist (§. 2. 3. 4.) wie solches nicht nur die bereits oben angeführten päpstlichen, sondern auch die der protestantischen Religion zugethanen Lehrer erkennen 17). Ja selbst unter denjenigen, so obige Ehen vor verbotthen achten, leiten viele solches Verboth nicht aus einer Verwandtschaft, sondern aus ganz andern Gründen her 18).

§. 6.

Ich komme nun auf die Beleuchtung des zweyten, dritten und vierten Grundes, welche darinn bestehen, daß nach göttlichen Rechten zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern keine Ehe statt finden könne 3 Mos. 18, 8. 15, 17. 1 Cor. 5, 1. Hiebey leugne ich abermals, daß es eine Heyrath zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, oder zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern seyn würde, wenn der Stiefvater die Wittwe seines Stiefsohnes, oder eine Stiefmutter den Mann ihrer Stieftochter heyrathete. Die aus der heiligen Schrift angezogenen Stellen finden demnach hier keine Anwendung. Der sel. Spener 19) läßt sich hierüber folgendergestalt heraus: Kein Stiefvater, eigentlich so genannt, kann seine Stieftochter, und kein Stiefsohn seine Stiefmutter heyrathen, ohne Verletzung göttlichen Gebotchs 3 Mos. 18, 8. Es heißt aber eigentlich ein Stiefvater, der meine leibliche Mutter hat, die mich von einem andern gezeugt,

17) SPENER Theol. Bedenken Th 2. Cap. 4. Sect. 6. und 7. SCHERZER Syst. Theol. loc. de coniugio §. 6. CHEMNITIVS loc. theol. de coniugio cap. 4. in fin. BIDEMBACH de caus. matrim. c. 3. part. 2. quaest. 6.

18) BECHSTAD collat. iur. connub. P. 2. cap. 5. regul. 2. de parentela p. m. 171. Ioach. a BEVST de matrim. cap. 53. VINNIVS a §. 6. Inst. de nupt.

19) In den letztern theol. Bedenken Cap. 4. Sect. 8.

zeuget: so auch von der Stiefmutter zu verstehen ist. So bald man diesen Verstand über dero natürliche Deutung ausdehnet, läßt sich nichts daraus zum Verboth der Ehe schliessen. Zugleich: Also heist es 3 Mos. 18, 8. Du sollt deines Vaters Weibes Scham nicht blößen, denn es ist deines Vaters Scham. Da muß denn derjenige wahrhaftig mein Vater seyn, dessen Wittwe mir verbothen wird: nicht aber ein anderer, der durch eine Zeyrath nur etlicher Maaßen in eine gewisse Schwägerschaft gerathen ist. Wiederum v. 17. wird mir verbothen meines Weibes Tochter, und also meine Stiefstochter, welches sich nicht auf andere ziehen läßt. So wird 3 Mos. 20, 11. verbothen die eigentliche noverca, wie es heist seines Vaters Weib, welches sich abermal nicht auf andere ziehen läßt. Ferner: der Blutschänder 1 Cor. 5, 1. hat nicht seines Stiefvaters Wittwe, sondern seines Vaters Weib oder Wittwe geheyrathet, und also Gottes Geboth unzweifelich übertreten: gehöret also zu diesem Fall nicht. Auch sind dafelbst die Worte zu befinden: Alle Verbothe gehen an entweder die Blutsfreundschaft oder die Schwägerschaft. Was aber diese anlanget, muß dieselbe in ihrem eigentlichen Verstand genommen werden, da dieselben nichts anders bedeutet, als den Respekt, in welchem meiner Frauen Blutsfreunde gegen mich oder die Meinigen gegen sie stehen. Es wird aber die bedeutete eigentliche Schwägerschaft insgemein genennet *affinitas primi generis*, und ist in dem ganzen Mosaischen Gesetze kein Exempel einer andern verbothenen zu finden. So schreibt Spener von der schriftmäßigen Bedeutung der Namen Schwägerschaft, Stiefvater, Stiefmutter u. s. w. Es ist kein Zweifel, daß eben dieses auch auf die Schwiegereltern und Schwiegerkinder sich anwenden läßt. Wenn es demnach 3 Mos. 18, 15. heist: du sollt deiner Schnur Scham nicht blößen, denn sie ist deines Sohns Weib: so ist dieses abermalen von dem Weibe deines leiblichen Sohnes zu verstehen, und darf auf das Weib deines Stiefsohns nicht ausgedehnet werden: weil diese letztere Ehe in der zwothen Schwägerschaft einschlägt, von deren Verboth in den Mosaischen Ehegesetzen kein Beyspil sich findet. Und in der That, diese Gesetze würden dunkel seyn, und folglich den Grad der Vollkommenheit nicht haben, welchen man in einem görtlichen Gesetzbuch billig erwartet, wenn 3. E. das Gesetz: du sollt deines Sohnes Weibes Scham

Scham nicht blößen, auch auf das Weib eines Stieffsohns gedeutet, oder unter dem Verboth der ehelichen Verbindung mit der Stieftochter auch das Verboth der Ehe mit der Stieftochter Mann verstanden werden müßte. Ein Stieffsohn wird doch nur im uneigentlichen Verstande Sohn, und der Stieftochter Mann Stieffsohn genennet. So wie auch meines Stieffsohns Weib im eigentlichen Verstande nicht meine Stieftochter heißen kann. Der weiseste Gesetzgeber, wenn er in seiner göttlichen Eheordnung von der eigentlichen Bedeutung der Namen Sohn, Tochter u. s. w. hätte abgehen wollen, würde gewiß nicht unterlassen haben, solches, besonders in einer so wichtigen Materie, wo man sonst gar leicht in die schwere Sünde der Blutschande verfallen könnte, deutlich anzuzeigen.

§. 7.

Hiewider wird nun freylich eingewendet, daß gleichwol nach den Grundfäzen der heiligen Schrift Mann und Weib ein Leib, und des Weibes Scham für des Mannes Scham, und des Mannes Scham für des Weibes Scham zu achten sey, woraus die Folge entspringe, daß, wenn z. E. jemanden verwechseten Geschlecht, auch verbothen seyn müßte, deren Ehemann, mit welchem sie durch die eheliche Verbindung ein Leib geworden, und dessen Scham auch ihre Scham ist, zu heyrathen. Auch diesen Zweifel hat der rechtschaffene Spener 20) bereits gründlich beantwortet und deutlich gezeiget, daß Gott 3 Mos. 18, 6. bloß verbothen, seines Fleisches Fleisch zu heyrathen, welches letztere gleichwohl in der zwoten Art der Schwägerschaft allemal sich zutragen würde, indem z. E. mein Weib, vermöge der ehelichen Verbindung, mein Fleisch ist, ihr Sohn, mein Stieffsohn aber vermöge der Geburt, wieder ihr Fleisch, und folglich in Ansehung meiner, meines Fleisches Fleisch. Hat nun besagter Stieffsohn eine Frau: so ist diese durch die eheliche Verbindung ebenfalls sein Fleisch, und solchergestalt in Ansehung meiner ein Fleisch von meines Fleisches Fleisch (non caro carnis meæ, sed caro carnis carnis meæ). Auf gleiche Weise verhält sich die Sache zwischen einer Stiefmutter und ihrer Stief-

Stiefsochter Mann. Der Stiefmutter Mann ist der Stiefmutter Fleisch, ihres Mannes Tochter aber, so ihre Stiefsochter ist, ihres Fleisches Fleisch, mithin dieser letztern Ehemann ein Fleisch ihres Fleisches. Der Stiefsochter Mann ist ja nicht die Stiefsochter selbst, noch eine Person mit derselben, sondern nach dem biblischen Ausdruck, ihr Fleisch, und folglich in Ansehung der Stiefmutter, da die Stiefsochter ihres Fleisches Fleisch ist, ein Fleisch von ihres Fleisches Fleisch, zu welchen sich zu nahen, in der heiligen Schrift nirgend verboten. Der Spenerschen Beantwortung des obigen Zweifels füge ich noch bey, daß das von der Einheit des Fleisches und der Scham zweyer Eheleute hergenommene Argument der Gegner zu viel beweisen würde: Indem hieraus folgen müste, daß die Ehen auch in der dritten, vierten und fernern Arten der Schwägerschaft verbotnen wären; weil alsdann der Schluß pafiren müste: Ich darf meine Stiefmutter nicht ehelichen, weil sie ihrer Mutter, meines Eheweibes Fleisch, mithin meines Fleisches Fleisch ist. Folglich dürfte ich, falls ich weiblichen Geschlechts wäre, auch deren Mann nicht heyrathen, weil dieser wieder mit ihr, nemlich meiner Stiefsochter, ein Fleisch gewesen. Stürbe nun meine Stiefsochter, und ihr nachgelassener Wittwer schritte zur zwoten Ehe: so dürfte ich auch nach dessen Tode seine Wittwe, welche mit mir in der dritten Art der Schwägerschaft stehet, nicht nehmen, weil sie mit diesem ihrem verstorbenen Mann abermals ein Fleisch gewesen. u. s. w. Gleichwohl gestehen die Gelehrten, auch selbst diejenigen, welche die Ehen in der zwoten Art der Schwägerschaft, wenigstens in ab- und aufsteigender Linie, nicht zulassen wollen, fast einhellig ein, daß dieses Verboth auf die dritte Art derselben keinesweges sich erstrecke 21). Man siehet hieraus deutlich, daß die oben in dem vierten Zweifelsgrund angezogene Regel, daß nemlich derjenige, welcher eine gewisse Person wegen der Verwandtschaft nicht heyrathen dürfte, der ehelichen Verbindung mit deren Ehekonforten, bey verwechseltem Geschlechte ebenfalls sich enthalten müsse, nach dem Sinn der heiligen Schrift falsch ist, wenigstens für eine allgemeine Regel nicht angenommen werden darf. Selbige ist falsch, so oft mir die Ehe mit einer gewis-

21) CARPZ. Jurisprud. consist. lib. 2. def. 303. LAVTERBACH de singular. affinitate dist 2 §. 21. in fin. BOEHMER I. E. P. lib. 4. t. 14. §. 35. in fin. FLEISCHER Einleit. zum geistl. Recht lib. 2. c. 9. §. 33.

sen Person um deswillen verbothen, weil sie mit mir in einer Schwägerschaft der ersten Art stehet, als in welchem Fall deren Ehekonforte mit mir allemal in der zwoten Art verschwägert ist, wo die göttliche Eheordnung weiter kein Verboth enthält. Ja obige Regel ist nicht einmal in dem Fall für eine allgemeine Wahrheit zu halten, wenn jemand den Ehekonforten einer ihm mit Blutsfreundschaft zugethanen Person zu heyrathen gedenket: Indem es 3 E. niemanden erlaubt ist, seine leibliche Schwester zu ehelichen. Dessen ohngeachtet aber darf eine Schwester ihrer verstorbenen Schwester Mann nicht heyrathen 22); desgleichen ist es nach dem Mosaischen Recht einem Bruder wenigstens nicht allemal und ohne Unterschied verbothen, seines verstorbenen Bruders Wittwe zum Weibe zu nehmen, vielmehr war diese Ehe den Israeliten unter gewissen Umständen gebothen 23).

§. 8.

Der fünfte Zweifelsgrund ist gleichergestalt von keiner Erheblichkeit. Denn wenn es gleich richtig, daß nach 3 Mos. 18, 17. keine Manns- person Mutter und Tochter ehelichen darf: so folget hieraus nur so viel, daß auch eine Weibsperson, welche den Sohn zur Ehe gehabt, dessen Vater nun nicht heyrathen dürfe, als welche Ehe 3 Mos. 18, 15. auch deutlich verbothen ist. Allein wie passet dieses auf die eheliche Verbindung zwischen der nachgelassenen Wittwe eines Stiefsohns und dem Stiefvater des letztern? Die angezogenen Stellen reden von dem Fall, wenn eine und eben dieselbe Mannsperson die Mutter und deren leibliche Tochter, oder einer und eben dieselbe Weibsperson den Sohn und dessen leiblichen Vater heyrathen will, welches freylich nicht angehet, weil diesen Ehen die genaueste Schwägerschaft, und zwar eine Schwägerschaft erster Art, im Wege stehet. Ganz anders verhält sich die Sache in dem Fall, da eine Weibsperson, welche einen Stiefsohn zum Mann gehabt, nachher mit dessen Stiefvater ebenfalls in eheliche Gesellschaft zu treten sich entschliesset. Dieselbe heyrathet ja nicht Vater und Sohn, sondern den Stiefvater und dessen Stiefsohn, auf welche Ehe das Gesetz 3 Mos. 18, 15. und 17. als woselbst bloß von leiblichen Eltern und Kindern die Rede ist, nicht

22) 3 Mos. 18, 18.

23) 5 Mos. 25, § — 10.

nicht gezogen werden darf (§. 6.). Es läuft die Ehe zwischen der Wittwe eines Stiefsohns und dessen Stiefvater auch nicht in die erste, sondern schon in die zweyte Schwägerschaft hinein (§. 3.), welche letztere dem Mosaischen Recht unbekannt ist, und folglich keinen Grund zu einem Eheverboth abgeben kann (§. 4.). Diejenigen Lehrer urtheilen demnach ganz richtig, welche das Verboth der ehelichen Verbindung eines Stiefvaters mit der Wittwe seines Stiefsohns, auch anderer dergleichen in die zwote Schwägerschaft einschlagenden Ehen, blos in Menschenfügungen suchen, und dabey aufrichtig gestehen, daß solches Verboth aus Gottes Wort nicht zu erzwingen stehe, mithin die Dispensation allemal zulässig sey 24).

§. 9.

Den sechsten und letzten Grund wider die Zulässigkeit obiger Ehen setzet man in einer ungerührten Vermischung der Namen, in einem unnatürlichen Zusammenfluß wider einander streitender Befugnisse und Verbindlichkeiten, auch in einem unvermeidlichen Aergerniß, so daraus entstehen müste. Allein auch dieser Scheingrund beweiset nichts, weil er offenbar zu viel beweisen würde. Ich habe bereits hinlänglich gezeigt, daß der ehelichen Verbindung eines Stiefvaters mit der Wittwe seines Stiefsohns, ingleichen einer Stiefmutter mit ihrer Stieftochter Mann, weder Verwandtschaft, noch Schwägerschaft, noch irgend ein göttliches Gesetz im Wege stehe. Sollte nun die angebliche Verwirrung der Namen, und der Zusammenfluß solcher Befugnisse und Verbindlichkeiten, so einen Widerspruch zu enthalten scheinen, zum Verboth gedachter Ehen allein für hinlänglich gehalten werden: so müßten sehr viele Ehen unerlaubt und zu verabscheuen seyn, welche doch niemand für verbothen achtet. Ich darf z. E. gegenwärtig als eine ausgemachte Sache wohl annehmen,

24) Spener theol. Bedenken Th. 2. Cap. 4. Sect. 6. noch daselbst in des letzten Theils Cap. 4. Sect. 8. ROEHMER I. E. P. lib. 4. t. 14. §. 34. LAVTERB. de singulari affin. iure diss. 2. §. 21. SCHRADER de caus. fori eccles. c. 1. t. 1. §. 44. et 52. STRYK ad Brunnem. iur. eccles. lib. 2. c. 16. §. 23. FLEISCHER Einl. zum geistl. Recht lib. 2. c. 9 §. 31. GOETSCHS diss. de vinculo matrim. ob L. affin. turpi vel honesto c. ult. §. ult.

men, daß die beyderseitigen Verwandten zweyer Eheleute unter sich weder verwandt, noch verschwägert, mithin ein Blutsfreund des Ehemannes eine jede Blutsfreundin des Eheweibes ohne alles Bedenken heyrathen dürfe 25), wenn gleich daraus öfters keine geringere Verwirrung der Namen, wie auch der Befugnisse und Verbindlichkeiten, als aus den Ehen, wovon ich jetzt handele, entspringet. Ich habe solches bereits in einem merkwürdigen Fall, in einer besondern Abhandlung da nemlich jemand die Mutter seiner Stiefmutter heyrathet, gezeiget, und daselbst die Zulässigkeit dieser Ehe fattsam erwiesen, wenn gleich darinn die vorgebliche Ungereintheit in Ansehung der Namen und wieder einander laufenden Pflichten, wo nicht stärker, doch eben so stark, als in der Ehe eines Stiefvaters mit des Stiefsohns Wittwe, oder einer Stiefmutter mit der Stieftochter Mann, in die Augen fällt 26). Es haben auch andere die Schwäche und Unzulässigkeit dieses Scheingrundes bereits längst anerkannt 27), unter welchen ich abermals den vortreflichen Gottesgelehrten Phil. Jac. Spenern 28) antrefse, welcher auf diesen Zweifelsgrund folgender Gestalt antwortet: Daß einige ungeschickt scheinende Verwirrung der Namen aus der gleichen Ehe erfolge, ist zum Gi und des Verboths nicht genug: dann es folgt eine solche auch aus andern Heyrathen, die ohne Widerspruch erlaubt sind, 3. L. wo Vater und Sohn zwey Schwestern heyrathen, da die eine der andern Tochter dem Namen nach wird, und dennoch auch Schwester ist. Desgleichen aber eben daselbst: Die Regel: *inter eas personas, quæ sunt sibi invicem loco parentum ac filiorum, nuptiæ sicut prohibitiæ*, ist falsch, wenn sie ausgedehnet wird über die natürliche Bedeutung der Worte.

25) c. 5. X. de consang. et affin. FICHLER iur. can. lib. 4. t. 14. n. 23. SCHMIER iur. can. univ. lib. 4. tract. 3. c. 3. n. 131 sqq. KYGLER de matrim. P. 2. c. 4. §. 2. n. 1315. et 1317. BROCHMAND System. Theol. art. de coniugio c. 4. q. 49. Io. Mich. LANGE de nupt. et divort. diss. 5. §. 17. LAVTERBACH c. l. diss. 1. c. 5. n. 18 sqq. CARPZ. iur. consist. lib. 2. def. 104. seqq.

26) Siehe die Abhandlung über die Zulässigkeit der ehelichen Verbindung eines Sohnes mit der Mutter seiner Stiefmutter.

27) LAVTERBACH c. l. diss. 2. §. 29. n. 14. seqq. a SANDE lib. 2. t. 1. def. 9. SCHRADER c. l. §. 441. lit. G. GOETSCHKE cit. diss. cap. 1. §. 8.

28) In dem letzten theol. Bedenken Cap. 4. Sect. 8.

Worte. Sonst müßten auch Vormünder nicht Macht haben, nach göttlichen Befehl einen Pflegling zu heyrathen, da sie beyderseits *loco parentum* und *filiorum* sind. Item, keiner, der aus Barmherzigkeit ein armes Kind erzogen und Vaterstelle an ihm vertreten hätte, ja kein Hausvater dürfte seine Magd heyrathen, indem zwischen allen ein *respectus parentum* und *liberorum* ist: welches aber ungereimt. So viel endlich das besorgliche Aergerniß betrifft, so kann die Ehe eines Stiefvaters oder einer Stiefmutter mit des Stiefsohns Wittwe oder der Stieftochter Mann hiezu keinen gegründeten Anlaß geben. Diese Ehen sind ja in Gottes Wort nirgends verbotnen. Wer demnach zu einer solchen Ehe, und zwar nicht selten aus den triftigsten Gründen, sich entschliesset, thut nichts anders, als daß er sich derjenigen christlichen Freyheit bedienet, welche ihm die göttlichen Rechte verstattn. Und welcher vernünftige Mensch wird sich hieran stossen? Wenn aber gleich solche Ehen den Schwachen und Unwissenden zum Anstoß gereichen möchten: so ist dies doch kein gegebenes, sondern selbst genommenes Aergerniß, welches größten Theils seinen Grund in den irrigen Begriffen dieser Leute hat, welche gemeinlich die rechte Deutung der in dieser Materie vorkommenden Verwandtschaftsnamen nicht begreifen, und den Mann einer Stieftochter einem Stiefsohn, wie auch des Stiefsohns Weib einer Stieftochter gleich achten. Allein warum sollen wir um des Irrthums willen, in welchem unser Nebenmensch ohne unser Verschulden steckt, in Ansehung der ehelichen Verbindungen unsere christliche Freyheit, deren Einschränkung aus Gottes Wort nicht erweislich ist, aufopfern, unserm Gewissen Zwang anlegen und dasselbe ohne dringende Noth beschweren lassen? Allenfalls fehlet es auch nicht an Mitteln, wodurch den Einfältigen ihr Irrthum, z. E. durch ihre Prediger benommen, und sie mittelst Unterrichts, eines bessern belehret werden mögen, worauf sodann das Aergerniß von selbst aufhören wird. Auch hier habe ich die angesehensten Gottesgelehrten 29) zu meiner Seite, welche das besorgliche Aergerniß in einer nach dem göttlichen Recht sonst unverbottenen Sache nicht für hinlänglich halten, daß aus diesem Grund allein eine an sich erlaubte Handlung zu einer unerlaubten Gewissenssache gemacht werden dürfe.

Nach-

29) Spener a. a. O. Th. 2. Cap. 4. Sect. 6. S. 525. Baumgarten theol. Bedenken Saml. 5. St. 27. S. 140.

§. 10.

Nachdem ich nun gezeigt, daß die Ehen zwischen einem Stiefvater und der Wittve seines Stiefsohns, wie auch zwischen einer Stiefmutter und dem Mann ihrer Stieftochter weder in göttlichen noch kanonischen Rechten verboten: so bleibt noch das römische Recht übrig, wo gedachte Ehen ausdrücklich untersagt sind 30). Es steht aber einer hohen Obrigkeit, weil hier kein göttliches Verboth vorhanden, die Macht ohnstreitig zu, in Ansehung dieser Ehen zu dispensiren. Nur zweifle ich sehr daran, ob auch die Dispensation nöthig sey. Es ist gegenwärtig von solchen Ehen die Rede, welche zwar in den römischen Rechten verboten, gleichwohl aber in den kanonischen zugelassen sind (§. 4.), und welchem Recht soll nun der Vorzug eingeräumt werden? Meine Antwort ist: dem kanonischen. Dieses Recht ist auch unter den Protestanten, in so weit es mit ihren Glaubenslehren und kirchlichen Verfassung bestehen kann, angenommen, und behauptet in denen Konfliktort algerichten, wenigstens in Gewissens und andern in das geistliche Recht einschlagenden Sachen, vor den römischen Rechten den Vorzug 31), welches namentlich und insonderheit auch in Ehesachen geschieht, als in welchen die protestantischen geistlichen Gerichte nicht nach den römischen, sondern vielmehr, (wenn nemlich kein besonderes Landesgesetz vorhanden, welchem der erste Rang allerdings einzuräumen wäre,) nach dem kanonischen Recht ebenfalls sich zu richten pflegen 32). Nun sehe ich überall keinen Grund, warum man just in der gegenwärtigen Ehefrage: ob nemlich ein Stiefvater seines Stiefsohns Wittve oder eine Stiefmutter der Stieftochter Mann heyrathen dürfe? dem kanonischen Recht den Rang vor dem römischen streitig machen wolle. Es möchte zwar hiewider eingewandt werden, wie es ja bekannt, daß die Protestanten in Ansehung der Eheverbothe nach dem kanonischen Recht sich nicht richten, indem sonst unter ihnen die Ehen bis in den vierten Grad verboten seyn müßten 33). Allein, wenn gleich dieses Recht, so fern es die Eheverbothe zu weit ausdehnet, und die christliche Freyheit in Heyrathsachen gar zu sehr einschränket, bey uns nicht angenommen ist: so folget hieraus noch lange nicht, daß selbiges auch in dem entgegengesetzten Fall, daß es nemlich diese Freyheit wider ältere kanonische Satzungen, nach welchen die Heyrathen so gar in der zwoten und dritten Schwägerschaft verboten gewesen, wieder herstellt, und dasjenige erlaubet, wovon in der heil. Schrift kein Verboth zu finden, nicht anzunehmen sey. Es erscheinet hieraus, daß in Ansehung der Ehen, wovon diese Abhandlung geschrieben ist, die Dispensation blos in zweyen Fällen für nöthig zu achten, nemlich einmal, wenn erweislich ist, daß an diesem oder jenem Ort das römische Recht durch eine beständige Observanz beygehalten worden. So denn zum zweyten, wenn gedachte Ehen etwa durch ein besonders Landesgesetz verboten sind.

30) L. 15. ff. de R. N.

31) LAVTERBACH in praef. ad compend. iur. LINCK commentar. in decretales in praefat. pag. 33. BRANDMÜLLER manuduct. ad ius can. ac. civ. in praeliminar. c. 6. p. 12.

32) RHETIUS diss. de aut. iur. can. inter .A. C. confortes Sect. 2. n. 118. et 137. STRVV synt. iur. civil. ex. 2. §. 39. BRUNNEM. iur. eccles. lib. 1. c. 3. §. 6. STRYK in not. ad Brunnem. iur. can. c. l. §. 4. WILLENBERG select. iur. matrim. cap. 1. §. 31. prope fin.

33) c. 8. X. de consang. et affinit.





coll. spec. pen

08 A 125

ULB Halle 3
004 619 889



V018





D. Philipp Jakob Heislers,

Juristische Abhandlung über die Zulässigkeit

d e r

ehelichen Verbindung

m i t

des Stieffohns nachgelassener Wittwe,

w i e a u c h

mit der verstorbenen Stieftochter Mann.

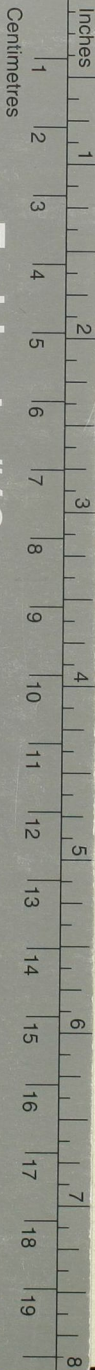


II. 4.

H a l l e,

bey Johann Christian Hendel

1 7 8 3.



Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.